

# RS Vwgh 1989/11/27 89/12/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

PG 1965 §40a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1989/06/26 88/12/0226 1

## Stammrechtssatz

Das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung über den Ausgleich der Einkünfte, wie er im § 2 EStG angeordnet ist, bedeutet nicht, daß der Ausgleich verschiedener Einkunftsarten nach § 40a PG ausgeschlossen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120159.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)